

## Verpackungsvorschriften und Anlieferbedingungen

### I. Verpackungsvorschriften

#### I. Grundsatz

Diese Verpackungsvorschrift gilt für alle Lieferanten der DOLMAR GmbH. Die Verpackung ist nach ökologischen, ökonomischen und qualitativen Kriterien auszulegen. Grundsätzlich sind nur tauschfähige oder recyclingfähige Verpackungen zugelassen.

Wir tragen gemeinsam mit unseren Lieferanten Sorge dafür, dass die abfallwirtschaftlichen Ziele der Umweltgesetzgebung nach folgenden Prioritäten eingehalten werden:

- a) Vermeidung: Das Volumen und das Gewicht sind auf das Notwendige beschränkt, d. h. die Verpackung darf nicht größer und aufwändiger sein, als es zum Schutz der Ware unbedingt von Nöten ist.
- b) Verminderung: Verwendung und kontinuierliche Verbesserung wiederverwertbarer Verpackungen
- c) Stoffliche Verwertung: Es sollen umweltverträgliche, stofflich verwertbare Materialien für alle Arten von Verpackungen eingesetzt werden. Die Verwertung sollte möglichst nahe des Anfall-Ortes durchgeführt werden, um die Rückgabe über die Anlieferkette und den damit verbundenen Transportaufwand zu vermeiden.

#### II. Verpackung

Die Planung der Verpackung hat nach Gesichtspunkten der Logistik, Qualitätssicherung, Umweltverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit zu erfolgen. Die Verpackungsmaterialien müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Symbole und Stoffnummern tragen.

#### II a. Verpackungsarten

Folgende Verpackungsarten kommen in der logistischen Kette zum Einsatz:

- Mehrwegverpackungen
  - Holz-Flachpaletten (FP)  
Maße 800 x 1200 mm  
Höhe inkl. Palette max. 1000 mm, Bruttogewicht max. 1000 kg
  - Gitterboxpaletten (GP) nach DIN 15155
- Einwegverpackungen
  - Einweg – Schutzverpackungen
  - Einweg – Kartonagen
  - Einweg – Paletten
  - Einweg – Verpackungshilfsmittel

#### II b. Mehrweg-Verpackungen

Die DOLMAR GmbH gibt bei ökologischer und ökonomischer Gleichbewertung Mehrweg-Ladungsträgern den Vorzug gegenüber Einweg-Verpackungen.

Mehrweg-Verpackungen sind im funktionsfähigen Zustand bei der DOLMAR GmbH anzuliefern. Höhere Anforderungen an die Reinheit der Verpackung sind vom Verpacker selbst bedarfsgerecht festzustellen und zu erfüllen.

Die Verpackungen sollten Standard-Größen entsprechen. Ein spezifisches Design und abweichende Größen sind nur im Falle besonderer Anforderungen an das zu transportierende Material zulässig.

## **II c. Einweg-Verpackungen**

Werden Einweg-Verpackungen nicht an den Inverkehrbringer zurückgegeben, so gelten folgende Maßgaben:

- a) Material-Kennzeichnungen: Alle Einweg-Verpackungen sind eindeutig und sichtbar mit genormten (Bild- und Kurzzeichen nach DIN 6120) bzw. von der Entsorgungswirtschaft anerkannten Symbolen zu kennzeichnen. Durch die Kennzeichnung darf die Recyclingfähigkeit nicht beeinträchtigt sein.
- b) Zugelassene Materialien: Für alle Einweg-Verpackungen sind umweltverträgliche, stofflich verwertbare Materialien, die flächendeckend zum Recycling akzeptiert werden, zu verwenden.

Die volle Recyclingfähigkeit muss auch bei der Verwendung von Etiketten, Warenanhängern sowie Klebe-/Packband gewährleistet sein.

## **III. Allgemeine Vorgaben an die Verpackungen**

Die Verpackungen müssen vollständig entleerbar und reinigungsfreundlich, ggf. mit Inliner versehen sein.

Es gilt, Materialkombinationen oder -verbindungen zu vermeiden bzw. auf ein Minimum zu beschränken. Sie sollen nach Gebrauch einfach trennbar sein (z. B. Nägel oder Eisenklammern in Holz).

Zu beachten: Das Verpackungsmittel sowie das Packgut dürfen die Außenkontur der Ladungsträger nicht überschreiten.

Die Verpackung ist so zu bemessen, dass ein ausreichender Schutz der Ware vor Beschädigung beim Transport gewährleistet ist.

## **IV. Ausnahmeregelung**

Sollten spezifische Verpackungsanforderungen von dieser Vorschrift abweichen, so bedarf dies einer Abstimmung mit der DOLMAR GmbH.

Abweichungen von dieser verbindlichen Vorschrift bedürfen einer Ausnahmegenehmigung durch die DOLMAR GmbH.



## Spezielle Anforderungen für Verpackungsmaterialien aus Holz im internationalen Handel

Für den internationalen Handel mit Verpackungsmaterial aus Massivholz sind die phytohygienischen Bestimmungen der IPPC (International Plant Protection Convention), einer Unterorganisation der FAO (Food and Agriculture Organization der UN), in der jeweils gültigen Form einzuhalten.

Informationen zu diesen Bestimmungen und den länderspezifischen Regelungen können unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<https://www.ippc.int/IPP/En/default.jsp>

Sollten Sie dieses Verpackungsmaterial zum Einsatz bringen, so ist jeder Sendung ein entsprechendes Zertifikat beizufügen.

## III. Anlieferbedingungen

### 1. Geltungsbereich

Diese Anlieferbedingungen gelten ergänzend zu den o. g. „Verpackungsvorschriften“ und den „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“ der DOLMAR GmbH.

Alle Versandeinheiten sind von dem Lieferanten transport- und zugriffssicher zu verpacken.

### 2. Anlieferadresse

Sofern nicht anders vereinbart, erfolgen die Anlieferungen an unserem Wareneingang Jenfelder Str. 51, 22045 Hamburg.

Die auf unseren Bestellungen, Aufträgen usw. angegebene Anlieferadresse ist einzuhalten.

### 3. Anlieferzeiten

Der Wareneingang Jenfelder Str. 51, 22045 Hamburg, ist zu folgenden Zeiten zur Warennahme bereit:

- Montag bis Donnerstag: 06:00 - 11:30 und 12:00 - 15:00
- Freitag: 06:00 - 13:00

### 4. Versandpapiere

Jeder Sendung ist ein Lieferschein an deutlich sichtbarer Stelle beizufügen, oder vor Entladung der Ware an das Personal der Warenannahme auszuhändigen.

Jeder **Verpackungseinheit/jedem Packstück** (z. B. Kiste, Karton) ist zusätzlich ein Packzettel beizufügen.

Sowohl Lieferschein als auch Packzettel müssen folgende Angaben enthalten:

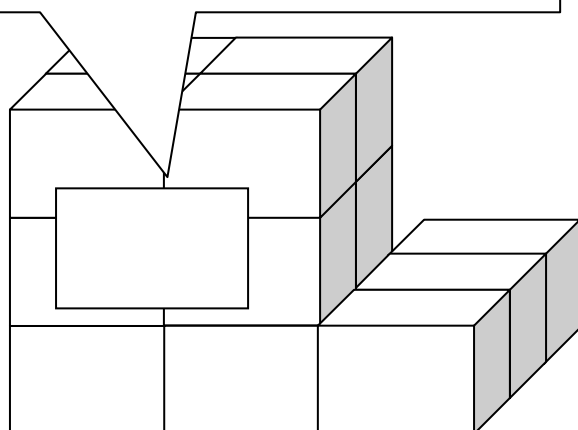
- Unsere Bestellnummer
- Unsere Teile-Bezeichnung und die dazugehörige Teile-Nummer
- Produktionsdatum
- Name des Lieferanten
- Anzahl der Packstücke
- Anzahl Teile je Packstück
- Netto- und Bruttogewicht der Gesamtsendung sowie von jedem einzelnen Packstück (nur auf Lieferschein)
- Lieferschein - Nummer

Jedes einzelne Packstück muss einen Anhänger oder Aufkleber an deutlich sichtbarer Stelle tragen, welcher Auskunft über den Inhalt gibt, sowie einen Hinweis auf den Lieferschein/Frachtbrief (s. Grafik).



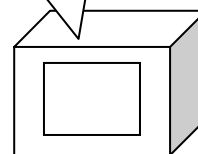
## Kennzeichnung der Ladeinheit:

- Unsere Bestellnummer
- Unsere Teile-Bezeichnung und die dazugehörige Teile-Nummer
- Produktionsdatum!!
- Name des Lieferanten
- Anzahl der Packstücke
- Anzahl Teile je Packstück
- Netto- und Bruttogewicht der Gesamtsendung sowie von jedem einzelnen Packstück (nur auf Lieferschein)
- Lieferschein - Nummer



## Kennzeichnung des Packstücks / Verpackungseinheit:

- Unsere Teile-Bezeichnung und die dazugehörige Teile-Nummer
- Anzahl der Teile je Packstück
- Produktionsdatum!!
- Name des Lieferanten
- Anzahl der Packstücke



## 5. Anlieferzustand

Transportmittel und Verpackungen werden nur in einem einwandfreien Zustand angenommen.

Bei nachweisbaren Beschädigungen der Transportmittel behalten wir uns vor, die Annahme zu verweigern.

## 6. Anliefergewicht

Die vorgeschriebene Transportfähigkeit ist einzuhalten:

- Pool-Flachpalette(FP) = max. 1000 kg
- Pool-Gitterboxpalette (GP) = max. 1000 kg

Sendungen mit einem Gewicht von über 50 kg müssen auf FP's oder in GP's stapelfähig angeliefert werden.

Eine Verpackungseinheit darf ein maximales Gewicht von 25 kg nicht überschreiten.

## 7. Anliefermaße

Soweit nicht anders vereinbart, richten sich die maximalen Maße der FP's und GP's nach den Außenabmessungen der GP's.

Größtes Anlieferungsmaß: 1240 mm breit, 835 mm tief, 1000 mm hoch.

Werden Kleinteile oder spitze Teile in GP's angeliefert, so sind die Gitterwände innen mit stabilen Kartonagen auszuslagern.

Bei Flachpaletten ist zu beachten, dass eine Mindestabmessung von 1180 x 750 mm und eine Maximalabmessung von 1240 x 835 mm nicht unter- bzw. überschritten wird.